
1708/AB XXII. GP

Eingelangt am 05.07.2004

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Bundeskanzler

Anfragebeantwortung

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Maier, Kolleginnen und Kollegen haben am 5. Mai 2004 unter der Nr. 1694/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend gesetzlicher Vollzug von Dienstrechtsmaterien durch die Telekom Austria AG (Vorstand) gerichtet.

Eingangs möchte ich bemerken, daß dem parlamentarischen Interpellationsrecht nur solche Angelegenheiten unterliegen, hinsichtlich derer eine Zuständigkeit der Bundesregierung oder eines ihrer Mitglieder besteht, und nur Handlungen und Unterlassungen der Regierungsmitglieder selbst oder jener Organe, gegenüber denen ein Bundesminister ein Weisungsrecht oder zumindest ein Aufsichtsrecht hat. In Bezug auf Angelegenheiten, die der Ingerenz des Bundesministers und damit auch seiner Verantwortung entzogen sind, besteht hingegen kein Fragerecht.

Gemäß § 17a Abs. 2 des Poststrukturgesetzes (PTSG) ist der Vorsitzende des Vorstands der Telekom Austria AG in der Funktion als Leiter der - für die gemäß § 17 Abs. 1a PTSG zugewiesenen Beamten zuständigen - obersten Dienst- und Pensionsbehörde an keine Weisungen gebunden. Diese Bestimmung, die durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 161/1999 eingefügt wurde, musste im Verfassungsrang beschlossen werden, weil es sich um eine Abweichung vom Grundsatz der Weisungsgebundenheit der gesamten staatlichen Verwaltung gemäß Art. 20 Abs. 1 B-VG handelt. Die Ausnahme von der Weisungsgebundenheit bedeutet zugleich eine Ausnahme von der Letztverantwortung der parlamentarisch verantwortlichen obersten Organe.

Hinsichtlich der Vollziehung von dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten der Beamten, die der Telekom Austria AG zur Dienstleistung zugewiesen sind, besteht somit kein Interpellationsrecht, da diese Angelegenheiten aufgrund der Verfassungsbestimmung des § 17a Abs. 2 PTSG von der beim Vorstand eingerichteten obersten Dienst- und Pensionsbehörde unter der Leitung des Vorstandsvorsitzenden der Telekom Austria AG weisungsfrei wahrgenommen werden und somit keinen Gegenstand der Vollziehung im Verantwortungsbereich der Bundesregierung oder eines ihrer Mitglieder bilden.

Nur soweit die Bundesregierung oder eines ihrer Mitglieder auf die Vollzugstätigkeit durch Weisungen Einfluss nehmen kann, bestehen für das hoheitliche Handeln ausgegliederter Einrichtungen uneingeschränkt die parlamentarischen Kontrollrechte. Angelegenheiten, hinsichtlich derer ein Weisungsrecht ausnahmsweise nicht besteht, unterliegen hingegen weder der Verantwortung der obersten Organe noch der parlamentarischen Kontrolle gemäß Art. 52 ff. B-VG.

Die das Bundeskanzleramt betreffenden Fragen erlaube ich mir wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 4:

Einen direkten Kontrollmechanismus des Bundes zum Gesetzesvollzug durch die bei der Telekom Austria AG eingerichteten Dienstbehörden sieht nur § 14 Abs. 8 BDG vor, wonach eine Ruhestandsversetzung wegen dauernder Dienstunfähigkeit der Zustimmung des BMF bedarf. Im Übrigen ist der Vorstandsvorsitzende in seiner Funktion als Leiter des zentralen Personalamtes verfassungsgesetzlich weisungs- und aufsichtsfrei und damit dienstrechtlich einem obersten Organ gleich gestellt. Wie für alle dienst- bzw. arbeitsrechtlichen Entscheidungen oberster Organe ist jedoch auch für diejenigen des Vorstandsvorsitzenden ein breit gefächertes Rechtsschutzinstrumentarium vorgesehen: Für Beamtinnen und Beamte besteht die Möglichkeit der Beschwerde bei den Gerichtshöfen bzw. bei den für verschiedene dienstrechtliche Angelegenheiten eingerichteten Kommissionen wie beispielsweise der Berufungskommission, für ArbeiterInnen und Angestellte diejenige der Klage beim Arbeits- und Sozialgericht.

Zu Frage 11:

Nach § 40 Abs. 1 BDG ist Beamtinnen und Beamten nach der Abberufung von der bisherigen Verwendung spätestens innerhalb von zwei Monaten zwar nicht unbedingt eine gleichwertige, jedoch zumindest eine neue Verwendung in der Dienststelle zuzuweisen. Diese Verpflichtung des Dienstgebers wird jedoch durch § 40 Abs. 2 Z 3 BDG insofern relativiert, als dort die Nichtzuweisung einer neuen Verwendung ausdrücklich als einer Versetzung gleichzuhaltende Maßnahme bezeichnet wird. Auch die Nichtzuweisung einer neuen Verwendung innerhalb von zwei Monaten nach der Abberufung ist insofern grundsätzlich zulässig. Als so genannte „qualifizierte Verwendungsänderung“ ist sie jedoch mit Bescheid zu verfügen und damit rechtsmittelfähig; Rechtsmittelinstanz ist die beim Bundeskanzleramt eingerichtete Berufungskommission.

Zu Frage 16:

Das Verbot der Diskriminierung aus Altersgründen bzw. wegen einer Behinderung bzw. des ergibt sich zunächst aus dem Gleichheitsgrundsatz. Die derzeit in parlamentarischer Behandlung befindliche Novelle zum Bundes-Gleichbehandlungsgesetz wird das Gleichbehandlungsgebot auf die genannten Tatbestände ausdehnen und ein wirksames Rechtsschutzinstrumentarium für seine Verletzung vorsehen.

Zu Frage 17:

Gemäß § 13a Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 (GehG) sind rückforderbare Leistungen durch Abzug von den nach dem GehG gebührenden Leistungen hereinzubringen. In einem auf Antrag einzuleitenden Feststellungsverfahren über die Ersatzpflicht kann zwar die Rechtmäßigkeit der Rückforderung, nicht jedoch diejenige der gesetzlich vorgesehenen Aufrechnung überprüft werden.

Zu Frage 18:

Eine Auflösung von Dienstbehörden kommt selbstverständlich nur nach einer entsprechenden Änderung des PTSG in Betracht.

Zu Frage 30:

Der Vorstandsvorsitzende der Telekom Austria AG vertritt als Leiter des beim Vorstand eingerichteten Personalamtes den Dienstgeber Bund gegenüber den der Telekom Austria AG zur Dienstleistung zugewiesenen Beamtinnen und Beamten; ihn trifft damit auch die Wahrnehmung der Fürsorgepflicht des Bundes gegenüber diesen. Die Vollziehung des Dienstrechts erfolgt in erster Instanz durch die Dienstbehörden erster Instanz; dienstrechtliche Anfragen können jederzeit an diese gerichtet werden und sind auch von diesen zu beantworten.

Zu Frage 31:

Solche Sonderbestimmungen sind nicht geplant.

Zu Frage 41:

Allfällige weitere Privatisierungsschritte haben per se keinerlei Auswirkungen auf die anlässlich der Ausgliederung zur Dienstleistung zugewiesenen bzw. übernommenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, da für diese weiterhin das Beamtendienstrecht oder der Kollektivvertrag nach § 19 Abs. 4 PTSG gilt.

Die übrigen Frage betreffen keinen Gegenstand meiner Vollziehung.
Ich verweise daher auch auf die Beantwortung der gleichlautenden Anfrage des Bundesministers für Finanzen (1693/J).